

Verfahrensregelung zur Bewilligung von Mitteln zur Projektförderung

§ 1 Grundsätze der Kulturförderung

Die Stadt Rüsselsheim am Main unterstützt Kulturschaffende in ihren Projektvorhaben. Die kommunale Kulturförderung erfordert eine Gesamtbetrachtung, die eine Relevanz für die Rüsselsheimer Stadtgesellschaft, einen Bezug zur Stadt Rüsselsheim am Main sowie das gewachsene Kulturprofil der Stadt und die daraus abzuleitenden Entwicklungsaspekte im Blick hat. Ein Augenmerk soll außerdem auf der Ausgewogenheit von Breiten- und Spitzenförderung, der künstlerischen Vielfalt, der künstlerischen Gestaltungsfreiheit, dem Gebot der Gleichbehandlung sowie gegebenenfalls kulturpolitischen Schwerpunktthemen liegen. Diese Fördergrundsätze gelten auch für die Förderung einzelner Kulturprojekte.

§ 2 Art und Umfang der Projektförderung

- (1) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden förderungswürdige Projekte voll oder anteilig finanziert, als Zuschuss oder Fehlbedarfsfinanzierung. Stellt die Stadt unentgeltlich Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung, tritt sie als Kooperationspartnerin mit auf.
- (2) Die Projektförderung bezieht sich auf Produktionen und Veranstaltungen aus sämtlichen künstlerischen und kulturellen Sparten wie z.B. Tanz, Musik, Literatur, Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Architektur, Film/Video, Künstlerische Fotografie, Gestaltung, Medien, Design oder Mode.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 3 Antragstellung

(1) Der Antrag auf Förderleistungen ist anhand eines hierfür vorgesehenen Antragsformulars zu stellen. Das Formular wird auf der städtischen Homepage www.ruesselsheim.de unter „Kultur“ / „Kulturförderung“ bereitgestellt und kann heruntergeladen werden; auf Wunsch wird es zugesandt.

(2) Die zuständige städtische Organisationseinheit zur Bearbeitung von Anträgen auf Projektförderung ist das Büro der Kultursteuerung der Stadt Rüsselsheim am Main. Die Anträge sind an diese Stelle zu richten.

Die Postanschrift lautet:

Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main
Dezernat II / Kultursteuerung
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main

Kontakt:

kultursteuerung@ruesselsheim.de
Telefon: 06142 / 83-2026 o. -2027
Fax: 06142 / 83-2082

§ 4 Fristen zur Einreichung von Anträgen

Anträge auf Projektförderung, die sich in einem Volumen bis 2500 € bewegen, müssen spätestens sechs Wochen vor Projektbeginn der Kultursteuerung vorliegen und können jederzeit eingereicht werden.

Projektanträge mit einem Fördervolumen ab 2500 € müssen für Projekte im zweiten Halbjahr jeweils bis zum 15. Mai und für Projekte in der ersten Hälfte des Folgejahres bis zum 15. November bei der Kultursteuerung eingereicht werden.

§ 5 Inhaltliche Anforderungen an die Anträge

Um die Förderungswürdigkeit des Projektes bewerten und das Volumen beantragter Projekte abschätzen zu können, müssen Anträge auf Projektförderung enthalten:

- ein Anschreiben
- die im Antragsformular erfragten Angaben zum/zur Antragssteller*in, die Beschreibung des Projekts, Fragen zur Planung
- die Unterschrift des/der Antragssteller*in.
- eine Übersicht zur künstlerischen Vita bzw. ein Projektportfolio.
- die Vereinssatzung (falls vorhanden).
- eine Kalkulation der Kosten und der Finanzierung zu den jeweiligen Projektteilen.
- die Erläuterung des beantragten Förderbedarfs.
- das grundsätzliche Einverständnis, dass die Unterstützung der bzw. die Kooperation mit der Stadt Rüsselsheim am Main im Auftritt und bei Werbemaßnahmen des/der Veranstalter*in mit erwähnt wird.
- das grundlegende Einverständnis, die Fördermittel sachgemäß und wirtschaftlich zu verwenden.

§ 6 Entscheidung über die Projektanträge

(1) Auf einen der Verfahrensregelung entsprechend gestellten Antrag hin ergeht ein Bescheid über die Bewilligung oder Ablehnung des Antrags innerhalb von vier Wochen.

(2) Die Bewilligung kann mit Bedingungen oder Auflagen versehen sein. Mit der Überweisung der Fördergelder bzw. mit dem Einverständnis der Anmietung und Bereitstellung von Sachleistungen erkennen die Antragsteller*innen die Bedingungen und Auflagen an.

(3) Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt nach ermessensgerechter Abwägung. Fördermittel können nur bewilligt werden, wenn ein genehmigter städtischer Haushalt vorliegt.

§ 7 Abrechnung von geförderten Projekten/Verwendungsnachweis

(1) Soweit nicht im Bewilligungsbescheid abweichend bestimmt, ist die Endabrechnung binnen sechs Monaten nach Ende der Veranstaltung/des Projekts vorzulegen.

(2) Der sachliche und inhaltliche Bezug der Ausgaben und Einnahmen zum Projekt muss einfach erkennbar und die Aufrechnung in sich schlüssig und nachvollziehbar sein. Die Einnahmen und Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, sind nachzuweisen und entsprechende Belege beizufügen. Bei Projekten mit einer Fördersumme unter 2.500 Euro sind die Belege auf Nachfrage vorzuzeigen. Bei Projekten über 2.500 Euro sind die Original-Belege mit der Abrechnung vorzulegen. Nach Prüfung des Nachweises gehen die Belege zurück an den/die Antragssteller*in. Die Belege sind für eine mögliche Nachprüfung fünf Jahre lang aufzubewahren.

(3) Auf dem Nachweis der Abrechnung ist mit Unterschrift des/der Projektverantwortlichen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu versichern.

§ 8 Inkrafttreten

Die Verfahrensregelung tritt mit Wirkung zum 01.09.18 in Kraft.